



Kanton Zürich

# ■ Gesundheitsdirektion Bildungsdirektion



## **Suizidalität im Jugendalter**

**Leitfaden für Schulen**

# Inhalt

## Vorwort

---

- 1** **Das Wichtigste in Kürze** – 4

---

- 2** **Suizidalität im Jugendalter** – 5

---

- 3** **Prävention von Suiziden** – 6

---

- 4** **Suizidalität erkennen und handeln** – 10

---

- 5** **Was tun nach einem Suizidversuch?** – 16

---

- 6** **Was tun nach einem Suizid?** – 17

---

- 7** **Rechtsgrundlagen** – 18

---

- 8** **Materialien und Quellen** – 21

---

- 9** **Adressen** – 22

---

# Liebe Leserin, lieber Leser



Die Adoleszenz ist für viele junge Menschen mit emotionalen Berg-und-Tal-Fahrten verbunden. In Krisen können negative Gefühle überhandnehmen und dazu führen, dass eine Jugendliche oder ein Jugendlicher keinen anderen Ausweg mehr sieht, als sich das Leben zu nehmen.



Bezugspersonen in der Schule können einen wichtigen Beitrag zur Suizidprävention leisten. Jedoch ist es nicht immer einfach, eine Situation richtig einzuschätzen und frühzeitig auf eine Krise zu reagieren. Wie soll in der Schule präventiv gehandelt werden? Wie kann man das Thema «Suizid» im Unterricht aufgreifen? Wie kann man Suizidgefährdung erkennen? Wo findet man professionelle Hilfe? Auf solche Fragen versucht diese Broschüre Antworten zu geben – praxisnah und handlungsorientiert.

**«Suizidprävention  
kann Leben retten.»**

Suizide oder Suizidversuche von jungen Menschen machen besonders betroffen. Wird eine Schule mit einem Suizidversuch oder Suizid konfrontiert, hat dies Auswirkungen auf den Schulbetrieb. Die Broschüre zeigt auf, welche Massnahmen dann hilfreich sind.

Suizidprävention kann Leben retten. Als Bezugsperson von jungen Menschen können Sie einen wichtigen Beitrag dazu leisten. Für Ihr Interesse und Engagement danken wir Ihnen herzlich.

Natalie Rickli  
Regierungsrätin, Gesundheitsdirektion

Silvia Steiner  
Regierungsrätin, Bildungsdirektion

## **An wen sich diese Broschüre richtet.**

Diese Broschüre richtet sich primär an Schulen der Sekundarstufen I und II. Sie adressiert Lehrpersonen und Schulleitungen und kann auch für Schulsozialarbeitende, Betreuungspersonen und Schulbehörden hilfreich sein. Viele Informationen sind auch für weitere Bezugspersonen von Jugendlichen, wie Berufsbildnerinnen und Berufsbildner oder Jugendarbeitende, nützlich.

# 1 Das Wichtigste in Kürze

## **Gute Beziehungen und wertschätzendes Klima wirken präventiv.**

Die Schule hat Einfluss auf das Wohlbefinden von Jugendlichen. Ein gutes Schulklima, vertrauensvolle Beziehungen und eine Kultur des Hinschauens und Handelns bei Konflikten können suizidalen Krisen vorbeugen. Mehr zur Prävention finden Sie auf S. 6.

## **Suizid enttabuisieren hilft.**

Das Thema Suizid ist präsent: Medien, Serien und Songs tragen es in den Alltag junger Menschen. Es beschäftigt viele von ihnen, auch wenn sie nie ernsthafte Suizidabsichten haben. Aber: Offen darüber zu sprechen, fällt den meisten Menschen schwer. Wenn Sie mit Jugendlichen das Thema Suizidalität aufgreifen, vermitteln Sie, dass und wie man darüber sprechen kann. Enttabuisierung ist ein wichtiger Baustein der Prävention.

### **Jugendliche müssen wissen:**

- Suizidgedanken sind eine heftige, aber nicht aussergewöhnliche Reaktion auf Belastungen. Solche Gedanken sind ernst zu nehmen, weil sie sich verselbstständigen und zum Suizidversuch oder Tod führen können.
- Suizidale Krisen gehen vorbei. Hilfe ist möglich. Überlebende von Suizidversuchen sind später froh, dass sie nicht gestorben sind, und finden wieder Freude im Leben.
- Weil sich die Gedanken verselbstständigen können, muss man, wenn man Suizidgedanken hat, Unterstützung bei einer erwachsenen Vertrauensperson oder einem Jugendberatungsangebot holen. Diese können helfen. (Adressen auf S. 22)
- Aus dem gleichen Grund: immer eine erwachsene Person beiziehen, wenn eine Freundin oder ein Freund von Suizidgedanken berichtet. Wenn es um Leben oder Tod geht, muss man keine Geheimhalteversprechen einhalten.

Mehr dazu, wie Sie Suizid im Unterricht thematisieren können, finden Sie auf S. 8.

## **Es hilft, vermutete Suizidgedanken explizit anzusprechen.**

Über vorhandene Suizidgedanken zu sprechen und in seiner Not ernst genommen zu werden, entlastet und macht Hilfe erst möglich. Es stimmt nicht, dass man jemanden auf die Idee bringt, sich das Leben zu nehmen, wenn man ihn nach Suizidgedanken fragt. Der erste Schritt ist darum immer ein Gespräch. Mehr dazu auf S. 12.

## **Bei Suizidgedanken Eltern informieren und Profis beiziehen.**

Ziehen Sie bei Suizidalität immer die Eltern bei (Ausnahmen siehe S. 14). Es empfiehlt sich zudem, möglichst rasch Fachleute der Jugendpsychiatrie oder -psychologie beizuziehen. Nur Fachleute können kompetent einschätzen, wie gross die Gefährdung effektiv ist. Mehr dazu, wie Sie bei Gefährdung reagieren, auf S. 10.

## **Bewältigen Sie einen Suizidversuch oder Suizid an der Schule mit Fachleuten.**

Suizidhandlungen können bei gefährdeten Jugendlichen zu Nachahmungstaten führen. Ziehen Sie darum Fachleute bei, die Sie bei der Bewältigung eines Suizidversuchs oder eines Suizides in Ihrem Schulhaus unterstützen. Mehr dazu auf S. 16.

# 2 Suizidalität im Jugendalter

«Suizidalität» beschreibt einen psychischen Zustand. Zur Suizidalität gehören Suizidgedanken, Suizidpläne, Suizidversuche und tatsächlich vollzogene Suizide. Suizidalität entsteht, wenn Menschen psychisch stark leiden und denken, dass es «nie mehr gut kommt». Jugendlichen fehlt häufig die Erfahrung, dass selbst heftige Krisen irgendwann vorbeigehen. Zudem haben sie häufig erst wenige hilfreiche Bewältigungsstrategien. Aus diesen Gründen kommt es bei ihnen schneller zu Suizidalität. Sie brauchen deshalb Hilfe, um Hoffnung und Strategien zur Bewältigung von Krisen zu entwickeln. Gerade junge suizidale Menschen wollen in der Regel nicht ihr Leben an sich beenden, sondern ihrem quälenden Seelenschmerz ein Ende bereiten.

## Es gibt unterschiedliche Risikofaktoren

Es gibt viele Gründe, warum Jugendliche Suizidgedanken haben können. Die Forschung<sup>1</sup> zeigt, dass eine Reihe von Faktoren die Suizidalität verschlimmern können, wie zum Beispiel ein lang anhaltender innerer Leidensdruck, Depression oder Angst. Negative Lebensereignisse wie Liebeskummer, Mobbing, Probleme in der Schule oder Ausbildung können Suizidalität auslösen. Verschiedene Untersuchungen zeigen, dass Homosexualität und Transgender weitere Risikofaktoren sind. Hierbei spielt mangelnde Akzeptanz durch das Umfeld eine grosse Rolle. Auch das Geschlecht ist relevant: Mädchen denken öfter über Suizid nach und machen häufiger Suizidversuche, während Jungen eher tatsächlich Suizid begehen. Jugendliche, die einen Suizidversuch überlebt haben, sagen oft, dass Einsamkeit sie dazu getrieben hat. Bei gefährdeten Jugendlichen kann die übermässige Nutzung von sozialen Medien die Suizidalität verstärken.

## Hilfe ist meistens möglich

In der Regel gehen einem Suizidversuch Krisen mit Suizidgedanken voraus und die Jugendlichen senden direkt oder indirekt Hinweise aus. Wenn diese erkannt werden, können Jugendliche in der Krisenbewältigung unterstützt werden. Mehr zu den Warnzeichen auf S. 10.

## Suizide sind selten. Suizidversuche und -gedanken kommen häufig vor.

Suizide bei Jugendlichen sind zum Glück selten. Von 2016 bis 2021 starben in der Schweiz pro Jahr rund 33 unter Zwanzigjährige durch Suizid<sup>2</sup>. Deutlich häufiger als vollzogene Suizide sind Suizidversuche und Suizidgedanken. So zeigen Zahlen einer repräsentativen Befragung von 2022<sup>3</sup>, dass rund 6% der Menschen zwischen 15 und 24 Jahren bereits einmal einen Suizidversuch gemacht haben. Die eher offene Frage, ob man in den letzten zwei Wochen vor der Befragung Gedanken gehabt habe, dass man lieber tot wäre oder sich Leid zufügen möchte, bejahten 19% der weiblichen und 12% der männlichen Befragten.

<sup>1</sup> Bundesamt für Gesundheit (2016): Suizidprävention in der Schweiz

<sup>2</sup> Bundesamt für Statistik (2021): Statistik der Todesursachen

<sup>3</sup> Peter, C., Tuch, A., & Schuler, D. (2023): Psychische Gesundheit – Erhebung Herbst 2022. Wie geht es der Bevölkerung in der Schweiz? Sucht sie sich bei psychischen Problemen Hilfe? (Obsan-Bericht 03/2023). Neuchâtel: Schweizerisches Gesundheitsobservatorium

# 3 Prävention von Suiziden

## 3.1 Förderung von überfachlichen Kompetenzen stärkt Jugendliche

Schulen, die gute Beziehungen ermöglichen, Konflikte konstruktiv und fair austragen und eine gesunde Entwicklung der Jugendlichen fördern, leisten einen wichtigen Beitrag zur Suizidprävention. Wichtig ist die Förderung von überfachlichen Kompetenzen, die den Kindern und Jugendlichen helfen, schwierige Situationen erfolgreich zu meistern (vgl. auch Lehrplan 21). Dazu gehört etwa die Fähigkeit,

- sich von Problemen nicht überwältigen zu lassen,
- mit Misserfolgen und negativen Gefühlen konstruktiv umzugehen,
- stabile und positiv erlebte Beziehungen aufzubauen und damit über Bezugspersonen zu verfügen, an die man sich bei Problemen wenden kann,
- bei Problemen Hilfe aufzusuchen und sich mitzuteilen.

Eine solche Schulhauskultur des Zusammenlebens, die von gegenseitigem Respekt und Wertschätzung geprägt ist, stärkt das Selbstwertgefühl und das Gefühl, etwas bewirken oder verändern zu können (Selbstwirksamkeit). Es ermöglicht die Erfahrung von Sinnhaftigkeit des menschlichen Daseins und des Verbundenseins mit der Welt – auch dies sind wichtige Faktoren zur Suizidprävention.



### Reflexionsfragen

- Pflegen wir ein gutes Klima? Können wir uns verbessern?
- Gibt es Gefässe, in denen Konflikte angesprochen und fair gelöst werden können?
- Vermitteln wir Jugendlichen Stress- und Krisenbewältigungsstrategien?
- Pflegen wir eine Fehlerkultur, die es erlaubt, aus Fehlern zu lernen und sie nicht als persönliches Versagen zu erleben?
- Können Jugendliche sich vertrauensvoll an jemanden an unserer Schule wenden?
- Merke ich, wenn es einer Schülerin / einem Schüler nicht gut geht? (Stellen Sie sich als Klassenlehrperson etwa einmal pro Quartal die Frage, wie es den einzelnen Jugendlichen geht.)



### Angebote

- Sekundarstufe I: Planungshilfen für Gesundheitsförderung und Prävention des Volksschulamtes und der Pädagogischen Hochschule Zürich (PHZH): [tiny.phzh.ch/plh-ges](http://tiny.phzh.ch/plh-ges)
- Sekundarstufe II: Ausbildung zur Lehrperson Prävention und Gesundheitsförderung und mehr: [suchtpraevention-zh.ch/MBA](http://suchtpraevention-zh.ch/MBA)



Schulen, die gute Beziehungen ermöglichen, leisten einen wichtigen Beitrag zur Suizidprävention.

### 3.2 Krisenkonzepte, Früherkennung und Frühintervention sowie Schulungen ermöglichen gezieltes Handeln bei Gefährdung

Krisenkonzepte stellen durch klare Abläufe sicher, dass in akuten Notfällen alle an der Schule Beteiligten rasch und zweckmässig reagieren.

Etwas früher setzen Konzepte zur Früherkennung und Frühintervention (F&F) an. Sie umfassen einen konkreten verbindlichen Handlungsplan: Wer macht wann was? Dies ermöglicht, ungünstige Entwicklungen früh zu erkennen und gefährdete Jugendliche gezielt zu unterstützen, bevor es zur akuten Krise kommt. Wichtig ist, dass Krisenkonzepte und F&F-Konzepte die Thematik Suizidalität explizit integrieren.

Schulungen zum Thema Suizidalität stärken die Handlungskompetenz von Lehrpersonen und von weiteren Bezugspersonen der Jugendlichen.



#### Reflexionsfragen

- Gibt es in unserer Organisation ein F&F-Konzept und ein Krisenkonzept?
- Ist Suizidgefährdung dabei ein Thema?
- Wissen alle Beteiligten an unserer Schule/Organisation, wie sie eine Suizidgefährdung erkennen, wie sie bei Suizidgefährdung handeln sollen und wer sie dabei unterstützt?



#### Angebote Krisenkonzept, F&F und Suizidpräventionsschulungen

- Angebote des Kantons für Volksschule und Sekundarstufe II: [zh.ch/schulpraevention](https://www.zh.ch/schulpraevention)
- Weiterbildung zum Thema Suizidalität für Schulteams: Prävention und Gesundheitsförderung Kanton Zürich bietet kostenlose Fortbildungen zum Thema an: [gesundheitsfoerderung-zh.ch/FB-Suizid](https://www.gesundheitsfoerderung-zh.ch/FB-Suizid)
- Die PHZH bietet Kurse, schulinterne Weiterbildungen und Beratungen an: [phzh.ch](https://www.phzh.ch)

# «Darüber sprechen löst keinen Suizidversuch aus.»

## 3.3 Suizidalität als Unterrichtsthema

Wenn Sie mit Jugendlichen das Thema Suizidalität im Unterricht aufgreifen, vermitteln Sie, dass das etwas ist, worüber man sprechen kann. Das ist wichtig. Denn wenn Betroffene Suizidgedanken aus Scham oder Angst vor heftigen Reaktionen für sich behalten, ist Hilfe nicht möglich. Teilweise herrscht bei Jugendlichen und bei Eltern die Angst vor, dass allein schon das Darüber-Sprechen einen Suizidversuch auslösen könnte. Dies ist nicht der Fall. Enttabuisieren hilft, wenn Sie dabei das Folgende beachten:



### Hinweise für gutes Gelingen

- Es empfiehlt sich, das Thema in den Kontext «Umgang mit Krisen / Lebenssinn» einzubetten.
- Ein geeigneter Zeitpunkt ist etwa, wenn das Thema in den Medien ist, z.B. wegen einer TV-Serie oder des Suizides einer prominenten Person.
- **Kein** geeigneter Zeitpunkt für eine Behandlung im Unterricht ist, wenn Schüler/-innen Ihrer Klasse suizidal sind oder wenn im nahen Schulumfeld ein Suizid oder Suizidversuch geschah. In solchen Fällen sollten Sie Fachleute beiziehen und sich beraten lassen, siehe S. 16, 17.
- Verwenden Sie **niemals** Filmbeiträge oder Texte, die **Suizidmethoden** thematisieren. Bringen Sie keine düsteren und entmutigenden Beispiele über vollzogene Suizide. Beides kann zu Nachahmungstaten führen, weil sich die Jugendlichen mit den Betroffenen identifizieren.
- Suizidzahlen sind nicht relevant. Im Zentrum sollte stehen, dass Suizidgedanken bei Krisen auftauchen können und wie man sich Hilfe holen oder jemanden unterstützen kann. **Also nicht das Problem, sondern die Handlungsmöglichkeiten sollten im Unterricht beleuchtet werden.**
- Beobachten Sie die Reaktionen Ihrer Schüler/-innen. Halten Sie sich nach dem Unterricht verfügbar, falls jemand auf Sie zukommen möchte, und bieten Sie das aktiv an.
- Informieren Sie jemanden im Kollegium, sodass Sie bei Bedarf sofort jemanden beiziehen können. Oder unterrichten Sie das Thema im Teamteaching.

## Unterrichtsinhalte

Es hat sich bewährt, Schülerinnen und Schüler offen über das Thema sprechen zu lassen. Mögliche Fragen könnten sein: Was kommt mir zu Suizid in den Sinn? Welche Einstellung habe ich dazu? Thematisieren Sie immer prominent die Handlungsmöglichkeiten, z.B.: Was hilft in Krisen? An wen kann man sich wenden? Was kann man tun, wenn jemand von Suizidgedanken berichtet oder man solche vermutet?

### Vermitteln Sie dieses Wissen:

- Suizidgedanken sind eine heftige, aber nicht aussergewöhnliche Reaktion auf Belastungen. Solche Gedanken sind ernst zu nehmen, weil sie sich verselbstständigen und zum Suizidversuch oder Tod führen können.
- Suizidale Krisen gehen vorbei. Hilfe ist möglich. Überlebende von Suizidversuchen sind später froh, dass sie nicht gestorben sind, und finden wieder Freude am Leben.
- Weil sich die Gedanken verselbstständigen können, muss man, wenn man Suizidgedanken hat, Unterstützung bei einer erwachsenen Vertrauensperson oder einem Jugendberatungsangebot holen. Diese können helfen. (Adressen auf S. 22)
- Aus dem gleichen Grund: immer eine erwachsene Person beiziehen, wenn eine Freundin oder ein Freund von Suizidgedanken berichtet. Wenn es um Leben oder Tod geht, muss man keine Geheimhalteversprechen einhalten.





## Häufige Fragen

Eine häufige Frage von Schülern/-innen ist, was man tun kann, wenn einem jemand mit Suizid droht, z.B. wenn man sich trennt. Sie können diese Frage in der Klasse diskutieren lassen. Eine mögliche Antwort\* lautet:

*Wenn Sie sich trennen möchten, ist eine Suiziddrohung kein guter Grund, es doch nicht zu tun. Es hilft weder Ihnen noch Ihrem Freund/Ihrer Freundin, wenn Sie aus diesem Grund zusammenbleiben. Dennoch sollten Sie die Drohung ernst nehmen, denn sie zeigt, dass Ihr Gegenüber in grosser Not ist. Das können Sie sagen:*

*«Es tut mir leid, dass es für dich so schlimm ist. Ich kann aber nicht mit dir zusammenbleiben, nur weil du mit Suizid drohst. Ich kann nicht die Verantwortung für dein Leben übernehmen. Ich mache mir grosse Sorgen und muss darum XY (Eltern, Lehrperson oder einer anderen erwachsenen Vertrauensperson) erzählen, dass du Suizidgedanken hast wegen der Trennung.»*

Vermitteln Sie den jungen Menschen, dass sie **auf jeden Fall** bei Suiziddrohungen eine erwachsene Vertrauensperson informieren sollen, auch wenn die drohende Person das nicht will.

\*In den Beispielsätzen dieser Broschüre werden Jugendliche gesiezt, weil dies in der Sek II in der Regel der Fall ist.



## Unterrichtsmaterialien und vertiefte Information

- Auf [147.ch/de/suizidpraevention](https://www.147.ch/de/suizidpraevention) finden Sie Videoclips von Jugendlichen, die Freunde in suizidalen Krisen unterstützt haben, sowie Infotexte zum Thema. Diese können Sie im Unterricht besprechen.
- Auf [feel-ok.ch](https://www.feel-ok.ch) ist das Thema ebenfalls aufbereitet und Arbeitsblätter für Lehrpersonen stehen bereit.

- Auf [wie-gehts-dir.ch/unterrichtsmaterial](https://www.wie-gehts-dir.ch/unterrichtsmaterial) sind konkrete Unterrichtsvorschläge zur Förderung der psychischen Gesundheit zu finden. Das Material für die Sekundarstufe II thematisiert auch Suizidalität.
- Sekundarstufe I: Planungshilfen für Gesundheitsförderung und Prävention des Volksschulamtes und der PHZH: [tiny.phzh.ch/plh-ges](https://www.tiny.phzh.ch/plh-ges)



## Reflexionsfragen

- Fühle ich mich gewappnet? Ängstigt mich etwas? Was?
- Kenne ich die Hilfsangebote, die für meine Schüler/-innen bereitstehen?
- Bin ich mir einigermaßen sicher, dass aktuell niemand in der Klasse suizidal ist?
- Weiss ich, wie ich reagiere und wen ich beiziehen kann, wenn das Thema Unruhe in der Klasse auslöst oder einzelne Jugendliche auf mich zukommen und von Suizidgedanken berichten? (z.B. schulische Sozialarbeit, Schulleitung, erfahrene Teammitglieder, Schulpsychologie, Kinder- und Jugendpsychiatrie [KJPP], Fachstelle Prävention und Sicherheit des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes)
- Wie reagiere ich, wenn Eltern nachfragen, warum wir über Suizidalität sprechen? (Begründung dafür siehe S. 4, Suizid enttabuisieren hilft.)

# 4 Suizidalität erkennen und handeln

Viele Jugendliche beschäftigen sich mit dem Thema Suizid; diese Auseinandersetzung gehört bis zu einem gewissen Grad zur normalen Entwicklung von Teenagern und ist nicht immer ein Alarmzeichen. Aber: Bei manchen Jugendlichen werden die Gedanken an Suizid immer drängender und es entsteht ein Risiko für suizidales Verhalten. Suizidale Äusserungen gilt es darum immer ernst zu nehmen. Die folgende Tabelle hilft Ihnen bei der Einschätzung von Warnzeichen.

## Merkmale

### Anzeichen

- Plötzlicher Leistungsabfall, Konzentrationsschwierigkeiten, Zerstreuung
- Absenzen, Schulverweigerung
- Schlechte psychische Verfassung, Niedergeschlagenheit, Gereiztheit, Lustlosigkeit, Energieverlust
- Rückzug, Abbruch von Freundschaften, Rückzug in virtuelle Welt
- Äusserungen über Gefühle der Ausweglosigkeit
- Häufung von Unfällen und risikoreichem Verhalten, Selbstverletzung

### Warnzeichen

- Nachdenken/Recherchen über den Tod
- Texte, Zeichnungen oder Gedichte zum Thema Tod/Suizid
- Äussern von Suizidgedanken in unkonkreter Form, z.B.: «Das kommt nicht mehr darauf an.», «Ich bin ja für alle nur eine Last!», «Ich kriege sowieso nie etwas richtig hin!», «Alle hassen mich und wollen mich los sein.»



### Alarmzeichen

- Deutliche Äusserung suizidaler Absichten, z.B.: «Bald seid ihr mich für immer los!», «Ohne mich wärt ihr besser dran.», «Ja, ich habe Suizidgedanken.», «Jetzt habt ihr bald endgültig Ruhe vor mir.»
- Konkrete Pläne für die Umsetzung, Schilderung der Methode
- Plötzliche Ruhe oder Gelöstheit nach einer Krisenphase, ohne dass sich die Situation erkennbar verändert hätte, kann darauf hinweisen, dass jemand kurz vor dem Suizidversuch steht.

## Hinweise zur Einschätzung

Viele der Merkmale können für sich genommen auch Ausdruck normaler Entwicklung im Jugendalter sein. Treten sie kumuliert auf, befindet sich die/der Jugendliche in einer Krise, allenfalls mit Suizidgefährdung.

Diese Warnzeichen treten häufig auch in Kombination mit oben genannten Anzeichen auf. Sie stehen nicht in jedem Fall für Suizidalität. Sie sind aber immer ernst zu nehmen. Gehen Sie der Sache nach.

Je konkreter suizidale Absichten geäussert werden, je konkreter die Vorbereitungshandlungen (z.B. Recherche, Entscheid für Suizidmethode, Beschaffung der Suizidmittel) sind, desto höher ist das Risiko. Sie sind zu **sofortigem Handeln verpflichtet**.

# «Je konkreter die Ankündigung, desto dringender der Handlungsbedarf»



## Rechtliches

Die Empfehlungen dieser Broschüre entsprechen den gesetzlichen Rahmenbedingungen. Die relevanten Gesetzestexte finden Sie auf S.18.

## Was tun?

- Tauschen Sie sich mit anderen Lehr- und Bezugspersonen der/des Jugendlichen aus. Nehmen sie das Gleiche wahr? Haben sie bereits das Gespräch gesucht? Hinweise zum Informationsaustausch S.14.
  - Suchen Sie, oder eine andere Vertrauensperson, das Gespräch mit der/dem Jugendlichen, fragen Sie dabei auch nach Suizidgedanken, Hinweise dazu auf S.12.
  - Informieren Sie je nach Verlauf des Gesprächs mit der/dem Jugendlichen die Eltern über das Beobachtete. Mehr dazu auf S.14.
- 
- Suchen Sie, oder eine andere Vertrauensperson, **so rasch als möglich**, das Gespräch mit der/dem Jugendlichen, und fragen Sie, ob sie/er Suizidgedanken hat. Hinweise dazu auf S.12.
  - Informieren Sie möglichst im Voraus die Schulleitung (oder die in einem internen Handlungsplan vorgesehene Stelle) und sprechen Sie das Vorgehen mit ihr ab. Sinnvolle Schritte sind:
    - Austausch mit anderen Lehr- und Bezugspersonen. Was nehmen sie wahr? Wer soll das Gespräch mit der/dem Jugendlichen führen? Siehe auch auf S.14, Informationsaustausch.
    - Bei Unsicherheit: Beratung durch externe Fachperson (KJPP, Fachstelle Prävention und Sicherheit MBA, Schulpsychologischer Dienst) ohne Namensnennung der/des Jugendlichen. Adressen S. 22.
  - Wenn sich im Gespräch eine mögliche Suizidgefährdung abzeichnet, muss spätestens danach die Schulleitung (oder die intern vorgesehene Stelle) beigezogen werden. Auch die Eltern sind dann zu informieren. Ausnahme: Wenn dies die Situation verschlimmern könnte, siehe dazu auf S.14.
- 
- **Lassen Sie die/den Jugendliche/-n nicht mehr alleine, bis sie/er in sichere Obhut kommt.**
  - Sorgen Sie dafür, dass Sie die Situation nicht alleine bewältigen müssen: Ziehen Sie sofort die Schulleitung oder – falls vorhanden – die im Krisenkonzept vorgesehene Stelle oder eine weitere Bezugsperson bei. Nächste Schritte sind:
    - Information der Eltern. Ausnahme: Wenn dies die Situation verschlimmern könnte, siehe dazu S.14.
    - Raten Sie den Eltern, sofort eine Fachperson (KJPP, Notfallpsychiatrie, Adressen auf S.22) beizuziehen. Bieten Sie Hilfe an, wenn die Eltern überfordert scheinen. Sie können z.B. anbieten, (gemeinsam) eine Fachperson anzurufen. Eine Fachperson kann eher einschätzen, wie akut die Gefährdung ist und wie die Gefährdung verringert werden kann, z.B. ob ein sofortiges Aufsuchen einer Notfallstation nötig ist.
    - Wenn Sie die Eltern nicht erreichen: Beizug einer Fachperson (KJPP, Notfallpsychiatrie, Adressen S.22) und Absprache bezüglich Übergabe in sichere Obhut. Eltern so rasch als möglich informieren.
    - **Übergabe der/des Jugendlichen in die Obhut der Eltern und/oder eines psychiatrischen Notfalldienstes.**

## 4.1 Mit Jugendlichen über Suizidgedanken sprechen

Es ist wichtig, Jugendliche auf mögliche Suizidgedanken anzusprechen. Es stimmt nicht, dass Menschen mit Suizidabsichten sich erst recht etwas antun, wenn man darüber spricht. Im Gegenteil: Betroffene berichten, dass die Suizidgedanken abnahmen, nachdem sie mit jemandem darüber sprechen konnten. Und es ist auch nicht so, dass man jemanden überhaupt erst auf die Idee bringt, sich das Leben zu nehmen, wenn man fragt, ob sie/er an Suizid denkt. Tauschen Sie sich bei Verdacht auf Suizidalität intern mit anderen Beteiligten aus (Klassenlehrperson, andere Lehrpersonen, Schulleitung, Schulsozialarbeit) und lassen Sie sich allenfalls von Fachpersonen beraten. Legen Sie dabei fest, wer das Gespräch mit der/dem Jugendlichen suchen kann. Wichtig ist ein gutes Vertrauensverhältnis. Wenn Jugendliche von sich aus das Gespräch mit Ihnen suchen, gehen Sie möglichst unmittelbar darauf ein – auch ohne Austausch im Team.

**«Sprechen Sie vermutete Suizidgedanken immer an. Finden Sie heraus, ob Suizidalität ein Thema ist oder nicht.»**

### Ihre Wahrnehmung vor dem Gespräch:

**Anzeichen und Warnzeichen**  
Siehe S.10

### Das können Sie sagen:

Sie können einen sanften Einstieg wählen und zunächst nach der Befindlichkeit fragen und erst dann das Thema Suizid explizit ansprechen.

- «Sie<sup>4</sup> haben in letzter Zeit XY gesagt/getan. Das besorgt mich und ist mir nicht egal.»
- «Wie fühlen Sie sich im Moment? Was läuft bei Ihnen nicht gut?»
- «Andere haben in ähnlichen Situationen Suizidgedanken. Kennen Sie das auch?»
- «Haben Sie sich schon einmal konkret überlegt, wie Sie das tun würden?»

Spiegeln Sie die Aussagen der/des Jugendlichen und versuchen Sie herauszufinden, wie konkret die Absichten sind.

- «Sie haben vorhin XY gesagt/getan. Ich schliesse daraus, dass es Ihnen schlecht geht und Sie Suizidgedanken haben. Stimmt das?»
- «Wie häufig haben Sie diese Gedanken?»  
«In welchen Situationen kommen sie?»
- «Wissen Sie schon, wie und wo Sie das machen würden?»  
«Haben Sie schon einmal einen konkreten Versuch unternommen?»

<sup>4</sup> In den Beispielsätzen werden Jugendliche gesiezt, wie dies in der Sek II in der Regel der Fall ist. Auf Ebene Volksschule können die gleichen Inhalte in Du-Form vermittelt werden.

## Dos and Don'ts im Gespräch

- Führen Sie das Gespräch an einem ruhigen, ungestörten Ort. Nehmen Sie Ihr Mobiltelefon mit, für den Fall, dass Sie weitere Personen beiziehen müssen. Wenn Sie das Gespräch vorbereiten können: Halten Sie die Nummern von Fachleuten und Eltern bereit. Informieren Sie evtl. jemanden im Team, der bei akuter Gefährdung rasch kommen könnte, damit Sie zu zweit sind, um die nötige Hilfe zu organisieren.
- Gehen Sie mit der Haltung ins Gespräch, dass Sie verstehen möchten, was die/der Jugendliche denkt und fühlt. Hören Sie aufmerksam zu, stellen Sie Fragen. Urteilen Sie nicht und erteilen Sie keine Ratschläge. Ihr Ziel ist es, herauszufinden, ob Suizidalität ein Thema ist oder nicht. Fragen Sie dazu immer ganz konkret und direkt nach Suizidgedanken und -plänen.
- Bleiben Sie ruhig. Signalisieren Sie, dass Suizidgedanken in Krisen eine normale Reaktion sind und dass die/der Jugendliche mit Ihnen offen sprechen kann, ohne dass Sie in Angst und Panik geraten.
- Sie müssen und können die Probleme der Jugendlichen nicht lösen. Suizidale Jugendliche benötigen Unterstützung von Fachleuten. Jugendliche können die Vermittlung an Fachpersonen als Beziehungsabbruch empfinden. Machen Sie deutlich, dass Fachleute kompetenter helfen können. Signalisieren Sie, dass Sie weiterhin für Gespräche zur Verfügung stehen und dass Ihnen das Wohl der/ des Jugendlichen am Herzen liegt.

## Ihre Einschätzung im Gespräch:

• **Keine Krise**  
• **Keine Suizidgedanken**

• **Krise**  
• **Keine Suizidgedanken**

**Unsicher/  
unkonkrete,  
gelegentliche  
Suizidgedanken**

**Häufige,  
drängende und  
konkrete  
Suizidgedanken  
(Methodenwahl)**

**Jugendliche/-r  
entzieht sich.**

## Das können Sie sagen und tun:

«Ich bin froh, dass mein Eindruck falsch war. Falls sich die Situation verändert und Sie Hilfe brauchen, können Sie sich an mich oder an eine dieser Stellen wenden.» Dabei auf Hilfsangebote wie z.B. 147.ch verweisen. (Adressen S.22)

Klären Sie, welche Hilfe nötig ist und an wen sich die/der Jugendliche als Nächstes wenden kann. Rufen Sie allenfalls gemeinsam an, um einen Termin zu vereinbaren. Informieren Sie je nach Thematik und Notwendigkeit die Eltern, andere Lehrpersonen oder die Schulleitung (siehe S.10). Sagen Sie immer auch: «In Krisen können manchmal Suizidgedanken auftauchen. Wenn Ihnen das passiert, müssen Sie sofort das Gespräch mit mir oder einer anderen erwachsenen Vertrauensperson suchen, weil sich die Gedanken verselbstständigen können.» Fragen Sie, wer eine geeignete Person wäre.

«Ich bin unsicher, wie es Ihnen geht, und mache mir Sorgen. Wo gehen Sie jetzt dann hin? Ich finde es wichtig, dass Sie jetzt nicht alleine sind. Mit wem können Sie noch darüber sprechen?» Vereinbaren Sie ein baldiges Folgegespräch. Fragen Sie regelmässig nach dem Befinden. Informieren Sie die Eltern (Ausnahmen siehe S.14) und die Schulleitung oder die im Krisenkonzept vorgesehene Stelle, in der Sek II Fachstelle Sicherheit und Prävention, und sprechen Sie mit ihr das weitere Vorgehen ab.

**Jugendliche/-n ab sofort nicht alleine lassen.** Ziehen Sie die Schulleitung oder die im Krisenkonzept vorgesehene Stelle bei und mit dieser zusammen die Eltern und/oder Fachleute. Übergeben Sie die/den Jugendliche/-n in sichere Hände (siehe dazu S.10, Alarmzeichen: Was tun?).

«Ich nehme das, was Sie sagen, sehr ernst. Es tut mir sehr leid, dass es Ihnen so schlecht geht. Ich muss unverzüglich Hilfe beiziehen. Auch wenn Sie es sich gerade nicht vorstellen können, Hilfe ist möglich und es wird Ihnen wieder besser gehen.» Bleiben Sie nach Möglichkeit im Folgenden im Kontakt mit der/dem Jugendlichen, damit kein Gefühl von Vertrauensbruch/ Beziehungsabbruch entsteht.

Sofort Eltern (Ausnahmen S.14) und Schulleitung oder vorgesehene Stelle informieren. Wenn Sie zuvor oder im Gespräch Warnzeichen oder Alarmzeichen wahrgenommen haben, empfehlen Sie den Beizug der Polizei, falls unklar ist, wo sich die/der Jugendliche befindet.

## 4.2 Informationen im Team und mit externen Stellen austauschen

Wenn Sie bei Jugendlichen Suizidgefährdung vermuten, ist es grundsätzlich wichtig und richtig, dieser Vermutung nachzugehen. Die Verantwortung dafür liegt in der Regel bei der Klassenlehrperson. In Absprache mit der Schulleitung kann diese Verantwortung delegiert werden. Zu reagieren bedingt den Austausch mit internen und externen Stellen. Etwa um zu prüfen, ob andere Lehr- und Betreuungspersonen ähnliche Beobachtungen machen, um zu klären, was allenfalls schon von anderen unternommen wurde, oder um sich von externen Fachleuten beraten zu lassen. Dringlichkeit und Umfang dieses Austausches sind von der konkreten individuellen Situation abhängig (siehe S. 10: Anzeichen, Warnzeichen, Alarmzeichen). Bei Suizidgefährdung sind Fachleute der Psychiatrie oder Psychologie einzubeziehen.

Der Austausch von Informationen über eine/-n Jugendliche/-n findet in einem Spannungsfeld statt: Einerseits haben Jugendliche Anspruch auf Schutz ihrer Privatsphäre und es ist von Interesse, ein bestehendes Vertrauensverhältnis zu wahren. Andererseits ist bei Suizidgefährdung ein Informationsaustausch nötig, um sinnvoll helfen zu können. Beachten Sie beim Austausch immer den Grundsatz der Verhältnismässigkeit, der besagt: **so viel wie nötig, so wenig wie möglich**. Das heisst beispielsweise:

- Teilen Sie anderen vor allem Ihre eigenen Beobachtungen und Gedanken mit. Geben Sie von dem, was die/der Jugendliche Ihnen anvertraut hat, nur das weiter, was Dritte wirklich wissen müssen, um helfen zu können.
- Tauschen Sie sich mit Beteiligten aus, das heisst mit Personen, welche die/den Jugendliche/-n ebenfalls unterrichten oder betreuen, sowie mit der Schulleitung.
- Wahren Sie mit Unbeteiligten so lange wie möglich Anonymität: Schildern Sie den Fall anonym, wenn z.B. jemand in Ihrem Team viel Erfahrung mit solchen Situationen hat, selbst jedoch nicht mit der/dem Jugendlichen in Kontakt ist. Beim Bezug von externen Fachpersonen müssen Sie den Fall anonym schildern, wenn das Gespräch ohne Einwilligung der Eltern geführt wird und wenn nicht bereits vorgängig in Bezug auf diese/-n Jugendliche/-n ein Austausch bestand.
- Versuchen Sie, das Einverständnis der/des betroffenen Jugendlichen zum Austausch mit Fachpersonen einzuholen. Erklären Sie, warum der Austausch hilfreich ist.

## 4.3 Eltern einbeziehen

Es ist wichtig, dass suizidgefährdete Jugendliche in der Schule und zu Hause unterstützt werden. Schulen sind grundsätzlich verpflichtet, die Eltern zu informieren, wenn sie eine Suizidgefährdung vermuten. Bei Alarmstufe (siehe S.10) muss der Bezug der Eltern sofort erfolgen.

### Ausnahmen

Wenn Sie den Eindruck haben, dass sich durch die Information der Eltern die Situation verschlimmert, können Sie im Ausnahmefall vorerst darauf verzichten. Entscheiden Sie dies immer in Absprache mit der Schulleitung und ziehen Sie Fachleute bei (Adressen S.22). Suchen Sie mit Schulleitung und Fachleuten nach einem geeigneten Weg, die/den gefährdete/-n Jugendliche/-n zu unterstützen und die Eltern einzubeziehen.

### Was Sie den Eltern sagen können

Teilen Sie Eltern mit, dass Sie sich Sorgen um ihr Kind machen (besprechen Sie möglichst vorab mit der/dem Jugendlichen, was Sie sagen, s.u.). Sagen Sie, dass die Schule zur Mitteilung verpflichtet ist. Machen Sie deutlich, dass Sie die/den Jugendliche/-n, soweit es im Schulalltag möglich ist, unterstützen wollen und dabei mit den Eltern zusammenarbeiten möchten. Fragen Sie, was die Eltern vonseiten der Schule hilfreich fänden. Wenn die Erwartungen (zu) hoch sind, können Sie sagen: «Ich nehme diese Anliegen entgegen. Ich muss abklären, was möglich ist, und melde mich wieder.» Empfehlen Sie den Eltern je nach Situation auch den Bezug von Fachleuten, wie etwa der Schulsozialarbeit, Jugendberatung oder Jugendpsychologie (siehe S. 22). Signalisieren Sie Bereitschaft, im Gespräch mit den Eltern zu bleiben. Bieten Sie an, mit den beigezogenen Fachleuten zu besprechen, was die Schule zur Unterstützung beitragen kann, sofern alle Beteiligten dies wünschen. Die gute Nachricht ist, dass die Zeichen erkannt wurden und dass Hilfe durch Fachleute möglich ist.

### Einverständnis der Jugendlichen

Meist findet vor dem Einbezug der Eltern schon ein Gespräch mit der/dem Jugendlichen statt. Teilen Sie dabei mit, dass Sie die Eltern informieren werden, weil es im Moment wichtig ist, dass die/der Jugendliche von allen Seiten gut begleitet und unterstützt wird. Sagen Sie, dass Sie dazu verpflichtet sind. Im günstigsten Fall können Sie mit der/dem Jugendlichen abmachen, was Sie den Eltern sagen. Wenn die/der Jugendliche nicht will, dass Sie den Eltern



Es ist wichtig, dass suizidgefährdete Jugendliche in der Schule und zu Hause unterstützt werden.

#### 4.4 Gefährdungsmeldung: wann?

Wenn Sie den Eindruck haben, dass die Suizidgefährdung stark mit einem Konflikt im Elternhaus zusammenhängt oder dass die Eltern ausserstande sind, ihrem Kind adäquat zu helfen, ist allenfalls eine Gefährdungsmeldung bei der KESB angezeigt. Die KESB bietet telefonische Beratungen an. Der Fall kann ohne Namensnennung geschildert werden und man kann klären, ob und durch wen die KESB eingeschaltet werden soll.



#### Zusätzliche Informationen

Zusätzliche Infos: Merkblatt Kokes und Leitfäden Kindwohlgefährdung, siehe S. 20.

#### 4.5 Umgang mit Drohungen

Manchmal kommt es vor, dass suizidale Äusserungen von Schülern/-innen als Drohung ausgesprochen werden («Wenn Sie meine Eltern informieren, bringe ich mich um.» «Wenn Sie mir eine ungenügende Note geben, kann ich mir gleich die Kugel geben.»).

*«Ich nehme wahr, dass Sie die Situation sehr stresst. Ihre Suiziddrohung nehme ich ernst, ich kann und will mich aber nicht erpressen lassen. Ich werde die Schulleitung um Hilfe bitten, und gemeinsam finden wir einen Weg, Sie zu unterstützen.»*

Informieren Sie die Schulleitung und besprechen Sie mit ihr das weitere Vorgehen.

Wenn die angekündigte Information der Eltern als Suizid Anlass genannt wird: Sagen Sie der/dem Jugendlichen, dass Sie die Eltern vorerst nicht informieren und sich zuerst beraten lassen. Wenden Sie sich dafür an eine Fachperson. Diese kann Sie beraten, wie die Information der Eltern erfolgen kann (Adressen S. 22).

erzählen, was sie/er Ihnen anvertraut hat: Schildern Sie den Eltern Ihre Wahrnehmung der Situation («Ich habe beobachtet ..., ich vermute ...»). Sagen Sie der/dem Jugendlichen, dass Sie die Eltern auf diese Weise informieren werden und dass Sie keine persönlichen Aussagen von ihr/ihm weitergeben werden.



#### Zusätzliche Informationen

Zusätzliche Infos: Datenschutzlexika Volksschule und Mittelschule, siehe S. 19.

# 5 Was tun nach einem Suizidversuch?

## **Rückkehr vorbereiten, am besten mit Fachleuten**

Wenn Sie vom Suizidversuch einer Schülerin/eines Schülers erfahren, ist es Aufgabe der Schule, die Rückkehr in die Klasse gut zu unterstützen. In der Zeit unmittelbar nach einem Klinikaufenthalt sind Menschen besonders verletzlich. Denn sie waren in der Klinik rund um die Uhr betreut und müssen nun im Alltag wieder Tritt fassen. Darum ist wichtig, dass sich die Schulleitung, die Klassenlehrperson, die/der betroffene Jugendliche und die Eltern gemeinsam absprechen, wie die Schule die/den Schüler/-in unterstützen kann.

**Im Idealfall lassen Sie sich dabei von einer Fachperson beraten.** Etwa durch jene, welche die/den Jugendliche/-n therapiert oder nach dem Suizidversuch behandelt hat, oder von einer anderen psychologischen/psychiatrischen Fachperson (siehe S. 23). Folgendes gilt es zu klären:

### • **Aktiv kommunizieren, um Gerüchten und Nachahmung vorzubeugen**

Wer soll wem was über die Situation sagen? Dabei sind auch bereits vorhandene Gerüchte und Informationen zu beachten. Sprechen Sie die Information der Klasse mit der/dem Jugendlichen sowie den Eltern und einer Fachperson ab und lassen Sie sich allenfalls von der Fachperson begleiten. Wichtig ist: Informieren Sie Mitschüler/-innen nicht ohne die Einwilligung der/des betroffenen Jugendlichen und (bei unter 18-Jährigen) der Eltern. Informieren Sie immer über mögliche Hilfsangebote für Mitschüler/-innen, falls jemand durch die Situation stark belastet ist oder sich um jemanden sorgt.

### • **Mögliche schulische Probleme abklären und Lösung suchen**

Klären Sie, ob ein Konflikt in der Schule (z.B. drohender Schulausschluss, drohende Abstufung, Auseinandersetzung mit Lehrperson oder Mitschülern/-innen o.Ä.) beim Suizidversuch mitgespielt hat. Wenn dies der Fall ist, muss gemeinsam mit der/dem Jugendlichen und allenfalls den Eltern nach unterstützenden Massnahmen gesucht werden, damit die Situation nicht erneut eskaliert. Ziehen Sie Fachleute bei, wenn Mobbing vorliegt.

### • **Weitere Unterstützung für Jugendliche**

Ein erster Suizidversuch ist ein grosser Risikofaktor für einen weiteren. Fragen Sie, mit welchen Massnahmen die Schule die/den Jugendliche/-n stützen oder entlasten kann. Fragen Sie auch, ob die/der Jugendliche in einer Therapie oder Beratung ist. Signalisieren Sie, dass Sie für Gespräche mit der therapierenden/beratenden Fachperson offen sind. Und: Bleiben Sie dieser/diesem Jugendlichen gegenüber möglichst aufmerksam.

## **Achtung, Nachahmungseffekt**

Suizide und Suizidversuche bergen die Gefahr der Nachahmung. Diese Gefahr steigt, wenn der Suizid oder der Versuch mystifiziert oder glorifiziert wird. Achten Sie daher nach einem Suizidversuch besonders aufmerksam auf Anzeichen von suizidalem Verhalten bei anderen Jugendlichen. (Warn- und Alarmsignale, S. 10)



# 6 Was tun nach einem Suizid?

## Ziehen Sie Fachleute bei

Der Suizid eines jungen Menschen erschüttert und belastet alle, die ihn gekannt haben. Er beschäftigt auch Jugendliche, welche die/den Verstorbene/-n nicht persönlich gekannt haben, aber im gleichen oder in einem nahe liegenden Schulhaus zur Schule gehen. Neben Trauer und Verzweiflung treten auch Schuldgefühle und Abwehrreaktionen auf; die Gefahr von Nachahmungsstaten (S.10) besteht. Wenn eine Schule vom Suizid einer Schülerin / eines Schülers betroffen ist, ist es empfehlenswert, eine Fachperson beizuziehen, welche die Schule in den kommenden Wochen berät und begleitet.



## Zusätzliche Informationen

Angebote von kompetenten Notfallpsychologen/-innen finden Sie z.B. auf [krisenkompetenz.ch](http://krisenkompetenz.ch), [krisenintervention-schweiz.ch](http://krisenintervention-schweiz.ch), [carelink.ch](http://carelink.ch). Auf Stufe Sek II können Sie die Fachstelle Sicherheit und Prävention beiziehen, auf Volksschulstufe die Schulpsychologischen Dienste.

## Kontakt zu Eltern

Neben der Überbringung des Beileids sollte mit den Eltern auch sorgfältig geklärt werden, welche Informationen weitergegeben werden können. Die Aufarbeitung des Ereignisses in der Schule sollte die Wünsche der Eltern respektieren. Es empfiehlt sich, dass die Schule eine klare Ansprechperson für die Eltern definiert und diese von einer Fachperson beraten wird. Es gilt, mit den Eltern zu klären, ob eine Beteiligung an der Beerdigung erwünscht ist und ob und wie sie die Schulsachen, die noch in der Schule sind, zurückerhalten möchten.

## Trauer zulassen und für Stabilisierung sorgen

Es hilft, wenn in der Schule und in der Klasse Zeit für Trauer und zum Abschiednehmen eingeräumt wird – etwa mit einem gemeinsamen Abschiedsritual und/oder einem Trauerort für ca. zwei Wochen. Der normale Unterricht sollte jedoch nicht zu sehr gestört werden, denn der geregelte Tagesablauf wirkt stabilisierend – dies ist gerade in dieser ausserordentlichen Situation wichtig. Auch hier ist der Einbezug einer Fachperson hilfreich, denn es ist manchmal

eine Gratwanderung zwischen der Unterstützung des Trauerprozesses und dem Verhindern einer Idealisierung der suizidalen Handlung. Letzteres gilt es unbedingt zu vermeiden, denn es verstärkt die Gefahr von Nachahmungsstaten. So sollten keine permanenten Erinnerungsstätten (z.B. Gedenktafel, einen Baum setzen usw.) geschaffen werden. Am Ort des Geschehens dürfen keine Trauerfeiern abgehalten oder Kerzen aufgestellt werden. Auch sollte nicht tagelang eine Kerze auf dem leeren Platz der/des Jugendlichen stehen. Gemeinsam zur Tagesordnung übergehen zu können, ist für die Schüler/-innen wichtig.

## Die Frage nach dem Warum

Die Frage nach dem Warum stellen sich alle nach einem Suizid. Warum ein/-e Jugendliche/-r sich das Leben nimmt, wird sich nie ganz erschliessen. Es gibt immer mehrere Gründe, die kaum je alle erkannt werden können. Es ist wichtig, dies auch den hinterbliebenen Jugendlichen zu kommunizieren, um Schuldzuweisungen und Schuldgefühle zu vermeiden.

# 7 Rechtsgrundlagen

## Zur Obhutspflicht

### Bereich Volksschule Volksschulgesetz (VSG)

§ 24

<sup>1</sup> Die Verantwortung für die Unterrichtsgestaltung und die Aufsicht liegt bei der Lehrperson, welche den Unterricht erteilt.

§ 26

<sup>1</sup> Die Schülerinnen und Schüler werden einer Klasse zugeteilt. Für jede Klasse ist eine Lehrperson oder sind zwei Lehrpersonen gemeinsam verantwortlich.

§ 50 VSG

<sup>1</sup> Der Schulbetrieb orientiert sich am Wohl der Schülerinnen und Schüler.

### Bereich Sek II Mittelschulgesetz (MSG)

§ 7 MSG

<sup>1</sup> Die Schulleitung ist für die pädagogische, administrative und finanzielle Führung der Schule verantwortlich und vertritt die Schule nach aussen.

§ 11 MSG

<sup>1</sup> Zu den Pflichten der Lehrperson gehören insbesondere das Unterrichten der ihr anvertrauten Klassen und Gruppen gemäss Bildungsziel und Leitbild der Schule, die Beurteilung der Leistung und die Betreuung der Schülerinnen und Schüler, Elternkontakte, die Teilnahme an schulischen Veranstaltungen, die Übernahme zusätzlicher Funktionen und Aufgaben im Rahmen des Schulbetriebs und der Schulentwicklung sowie die Zusammenarbeit mit der Schulleitung und dem Lehrerkollegium.

### Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG BBG)

§ 12 EG BBG

<sup>1</sup> Die Schulleitung ist für die pädagogische, personelle, finanzielle und administrative Führung der Schule verantwortlich und vertritt diese nach aussen.

## Zum Datenaustausch

### Bereich Volksschule und Sek II Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG)

#### Anmerkung der Redaktion zu den Begrifflichkeiten im IDG:

Schulen sind *öffentliche Organe*. *Personendaten* sind Informationen, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbar Person beziehen. *Besondere Personendaten* sind Informationen, bei denen wegen ihrer Bedeutung, der Art ihrer Bearbeitung oder der Möglichkeit ihrer Verknüpfung mit anderen Informationen die besondere Gefahr einer Persönlichkeitsverletzung besteht (z.B. Informationen über die Gesundheit oder die Intimsphäre) (§ 3 IDG).

§ 8 IDG

<sup>1</sup> Das öffentliche Organ darf Personendaten bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung seiner gesetzlich umschriebenen Aufgaben geeignet und erforderlich ist.

<sup>2</sup> Das Bearbeiten besonderer Personendaten bedarf einer hinreichend bestimmten Regelung in einem formellen Gesetz.

§ 16 IDG

<sup>1</sup> Das öffentliche Organ gibt Personendaten bekannt, wenn

- a. eine rechtliche Bestimmung dazu ermächtigt,
- b. die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat oder
- c. es im Einzelfall zur Abwendung einer drohenden Gefahr für Leib und Leben unentbehrlich oder der notwendige Schutz anderer wesentlicher Rechtsgüter höher zu gewichten ist.

§ 17 IDG

<sup>1</sup> Das öffentliche Organ gibt besondere Personendaten bekannt, wenn

- a. eine hinreichend bestimmte Regelung in einem formellen Gesetz dazu ermächtigt,
- b. die betroffene Person im Einzelfall ausdrücklich in die Bekanntgabe von besonderen Personendaten eingewilligt hat oder
- c. es im Einzelfall zur Abwendung einer drohenden Gefahr für Leib und Leben unentbehrlich oder der notwendige Schutz anderer wesentlicher Rechtsgüter höher zu gewichten ist.

## Bereich Volksschule

### Volksschulgesetz (VSG)

#### § 3a VSG

- <sup>1</sup> Die zuständigen öffentlichen Organe bearbeiten für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz Daten, einschliesslich Personendaten und besonderer Personendaten von Schülerinnen und Schülern.
- <sup>2</sup> Daten gemäss Abs. 1 sind insbesondere Informationen über
  - a. schulische Leistungen,
  - b. Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten,
  - c. sonderpädagogische Massnahmen gemäss § 34,
  - d. Disziplinar massnahmen gemäss § 52,
  - e. Auszeiten gemäss § 52a,
  - f. Religionszugehörigkeit, Gesundheit und Familienverhältnisse.

#### § 3c VSG

Anbietende von Tagesstrukturen nach § 30a und Schulen können untereinander Personendaten und besondere Personendaten austauschen.

## Bereich Sek II

### Mittelschulgesetz (MSG)

#### § 4a MSG

- <sup>1</sup> Die zuständigen öffentlichen Organe bearbeiten für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz Daten, einschliesslich Personendaten und besonderer Personendaten von Schülerinnen und Schülern.
- <sup>2</sup> Daten gemäss Abs. 1 sind insbesondere Informationen über
  - a. Leistungsbeurteilungen,
  - b. Gesundheit,
  - c. Disziplinar massnahmen.

### Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG BBG)

#### § 4a EG BBG

- <sup>1</sup> Die zuständigen öffentlichen Organe bearbeiten für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz Daten, einschliesslich Personendaten und besonderer Personendaten von Personen, die nach diesem Gesetz
  - a. eine Ausbildung oder Weiterbildung anstreben oder absolvieren oder
  - b. Beratungs- und Unterstützungsleistungen in Anspruch nehmen.
- <sup>2</sup> Daten gemäss Abs. 1 sind insbesondere Informationen über
  - a. Leistungsbeurteilungen,
  - b. Gesundheit,
  - c. Disziplinar massnahmen,
  - d. familiäre und finanzielle Verhältnisse und Lebensumstände.



### Zusätzliche Informationen

Datenschutzlexika «Volksschule» und «Mittelschule Berufsfachschule» unter [datenschutz.ch/lexika](https://datenschutz.ch/lexika)

Schulen können sich mit Fragen auch an die Datenschutzbeauftragte des Kantons Zürich wenden: [datenschutz.ch](https://datenschutz.ch)

## Elterninformation

### Bereich Volksschule

#### Volksschulgesetz (VSG)

##### § 2 VSG

<sup>2</sup> Die Volksschule ergänzt die Erziehung in der Familie. Schulbehörden, Lehrkräfte, Eltern und bei Bedarf die zuständigen Organe der Jugendhilfe arbeiten zusammen.

##### § 54 VSG

<sup>1</sup> Schulbehörden, Lehrpersonen und Eltern arbeiten im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten zusammen.

<sup>2</sup> Die Eltern werden regelmässig über das Verhalten und die Leistungen ihrer Kinder informiert. Sie informieren ihrerseits die Lehrpersonen oder die Schulleitung über das Verhalten ihrer Kinder und über Ereignisse in deren Umfeld, soweit dies für die Schule von Bedeutung ist.

##### § 56 VSG

<sup>1</sup> Die Eltern wirken bei wichtigen Beschlüssen mit, die ihr Kind individuell betreffen. Sie nehmen an vorbereitenden Gesprächen teil.

#### Volksschulverordnung (VSV)

##### § 60 VSV

<sup>1</sup> Die Lehrpersonen informieren die Eltern der Schülerinnen und Schüler ihrer Klasse regelmässig über die Anlässe und Ereignisse in der Schule und über organisatorische Belange.

<sup>2</sup> Aussergewöhnliche Ereignisse werden sofort mitgeteilt.

##### § 61 VSV

Die Lehrpersonen und die Eltern einer Schülerin oder eines Schülers informieren sich gegenseitig bei auftretenden Schwierigkeiten, aussergewöhnlichen Ereignissen oder aussergewöhnlicher Entwicklung von Leistung und Verhalten, insbesondere wenn eine wesentlich schlechtere Qualifikation im Zeugnis zu erwarten ist.

##### § 63 VSV

Stehen mitwirkungspflichtige Beschlüsse oder wichtige Informationen an oder können Schwierigkeiten mit einer Schülerin oder einem Schüler nicht in der Klasse gelöst werden, sind die Eltern berechtigt und verpflichtet, an Gesprächen teilzunehmen.

## Bereich Sek II

### Mittelschulgesetz (MSG)

§ 22 MSG

<sup>1</sup> Die Schulen informieren die Eltern oder andere Erziehungsberechtigte über wichtige Schulangelegenheiten sowie insbesondere über Leistung und Verhalten der Schülerinnen und Schüler.

### Mittelschulverordnung (MSV)

§ 19 MSV

Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler werden auch ohne deren Zustimmung über wichtige Schulangelegenheiten informiert, sofern sie für den Unterhalt dieser Schülerinnen und Schüler aufkommen.

# Zur Gefährdungsmeldung

## Bereich Volksschule

### Volksschulgesetz (VSG)

§ 51 VSG

Ist das Wohl einer Schülerin oder eines Schülers im Sinne von Art. 307 ZGB gefährdet, informiert die Schulpflege die für Kinderschutzmassnahmen zuständige Behörde.

## Bereiche Volksschule und Sek II Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB)

Art. 314d ZGB

<sup>1</sup> Folgende Personen, soweit sie nicht dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch unterstehen, sind zur Meldung verpflichtet, wenn konkrete Hinweise dafür bestehen, dass die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet ist und sie der Gefährdung nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe schaffen können:

1. Fachpersonen aus den Bereichen Medizin, Psychologie, Pflege, Betreuung, Erziehung, Bildung, Sozialberatung, Religion und Sport, die beruflich regelmässig Kontakt zu Kindern haben,
2. wer in amtlicher Tätigkeit von einem solchen Fall erfährt.

<sup>2</sup> Die Meldepflicht erfüllt auch, wer die Meldung an die vorge setzte Person richtet.

Art. 453 ZGB

<sup>1</sup> Besteht die ernsthafte Gefahr, dass eine hilfsbedürftige Person sich selbst gefährdet oder ein Verbrechen oder Vergehen begeht, mit dem sie jemanden körperlich, seelisch oder materiell schwer schädigt, so arbeiten die Erwachsenenschutzbehörde, die betroffenen Stellen und die Polizei zusammen.

<sup>2</sup> Personen, die dem Amts- oder Berufsgeheimnis unterstehen, sind in einem solchen Fall berechtigt, der Erwachsenenschutzbehörde Mitteilung zu machen.



### Zusätzliche Informationen

«Leitfaden Kindswohlfährdung» und «Leitfaden zur Zusammenarbeit zwischen Schulen und KESB bei Gefährdung des Kindeswohls» unter [zh.ch](#) > Bildung > Informationen für Schulen > Informationen für Volksschulen > Organisation > Eltern, Schülerinnen und Schüler > Kindesrecht & Kinderschutz

«Merkblatt Melderechte und Meldepflichten» der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz unter [kokes.ch](#) > Dokumentation > Empfehlungen > Melderechte und Meldepflichten

# 8 Materialien und Quellen

Berger, Gregor; E. Della Casa, André. Pauli, Dagmar. Suizidalität bei Adoleszenten – Prävention und Behandlung. In: Therapeutische Umschau 2015; 72 (10)

Bundesamt für Gesundheit (Hrsg.). Suizidprävention in der Schweiz. Ausgangslage, Handlungsbedarf und Aktionsplan. Bericht im Auftrag des Dialogs Nationale Gesundheitspolitik. Version für die Konsultation im Frühjahr 2016.

Bundesamt für Statistik, Schweizerische Gesundheitsbefragung 2017

Bundesamt für Statistik, Statistik der Todesursachen 2017

Fachhochschule Nordwestschweiz, Suizid-Netz Aargau (Hrsg.). Zwischen Lebenslust und Lebensfrust. Eine Unterrichts- und Interventionshilfe zur Suizidprävention. 2010.

Kinderschuttkommission des Kantons Zürich (Hrsg.) (2017): Leitfaden Kindeswohlgefährdung – für Fachpersonen, die mit Kindern arbeiten

Prävention und Gesundheitsförderung Kanton Zürich (Hrsg.): Krisen von Mitarbeitenden. Leitfaden für Führungskräfte und HR-Fachleute zu den Themen psychische Belastungen und Suizidalität. 2017.

Prävention und Gesundheitsförderung Kanton Zürich (Hrsg.): Suizidprävention. Informationen für Fachpersonen im Gesundheitswesen. 2017.

Schulgesundheitsdienste der Stadt Zürich (2013): Was tun bei suizidalem Verhalten von Schülern und Schülerinnen im Umfeld der Schule? Handreichung für Schulleiter/-innen und Lehrpersonen der Sekundarstufe der Stadt Zürich, Bezug: [sg.ssd@zuerich.ch](mailto:sg.ssd@zuerich.ch)

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (Hrsg.): Krisensituationen – ein Leitfaden für die Schulen, 2004.

[suizidpraevention-zh.ch](http://suizidpraevention-zh.ch), September 2019.



## Suizidalität bei Erwachsenen

Auf der Website [reden-kann-retten.ch](http://reden-kann-retten.ch) finden Sie umfangreiche Informationen für erwachsene Menschen in suizidalen Krisen und für Menschen, die sich um eine erwachsene Person sorgen.

# 9 Adressen

## Akute Krisen und Notfall

### Polizei

117

### Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie (KJPP) der Psychiatrischen Universitätsklinik (PUK)

KANT (Krisen-, Abklärungs-, Notfall- und Triagezentrum)  
Neumünsterallee 3, 8032 Zürich

058 384 66 66

### Ärztlicher Notfalldienst

0800 33 66 55

### Bei höchster Suizidgefahr

Wenn Sie befürchten, ein/-e Schüler/-in werde sich in Kürze etwas antun, müssen Sie die Polizei beiziehen. Diese leitet alle notwendigen weiteren Schritte ein.

### Sofortige Beratung am Telefon oder auf der Notfallstation

Das KANT steht für telefonische Beratungen sowie für persönliche Notfallgespräche und direkte Notaufnahme an der Neumünsterallee 3 rund um die Uhr zur Verfügung.

### Vermittlung von sofortiger medizinischer Behandlung

Für Menschen in psychischen Krisen, die unmittelbare medizinische Behandlung benötigen oder die vor Ort durch eine Fachperson der Psychiatrie aufgesucht werden müssen.

## Beratungsangebote für Schulen und weitere Bezugspersonen von jungen Menschen

### Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie (KJPP)

KANT (Krisen-, Abklärungs-, Notfall- und Triagezentrum)  
Neumünsterallee 3, 8032 Zürich

058 384 66 66

### Schulpsychologische Dienste

[zh.ch/schulpsychologie](http://zh.ch/schulpsychologie)

### Prävention und Sicherheit

Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA)  
[dagmar.mueller@mba.zh.ch](mailto:dagmar.mueller@mba.zh.ch)

043 259 78 49

### Beratungstelefon der Pädagogischen Hochschule Zürich

[phzh.ch/dienstleistungen](http://phzh.ch/dienstleistungen)

043 305 50 50

### KESB im Kanton Zürich

Adressen der regionalen Stellen siehe Link  
[kesb-zh.ch/standorte-uebersicht](http://kesb-zh.ch/standorte-uebersicht)

### Regionalstellen Schulsozialarbeit

[zh.ch/schulsozialarbeit](http://zh.ch/schulsozialarbeit)

### Beratung für alle Bezugspersonen

Die Fachleute der KJPP beraten Bezugspersonen von Jugendlichen zum Umgang mit Suizidalität. Allenfalls werden Sie an die für Sie zuständige regionale Stelle verwiesen.

### Beratung für Volksschule

Die Schulpsychologischen Dienste beraten Schulen auch im Umgang mit Suizidalität.

### Beratung für Berufsfach- und Mittelschulen

Die Fachstelle Prävention und Sicherheit berät und begleitet Berufsfach- und Mittelschulen bei Fragen rund um Suizidalität.

### Beratung für Volks- und Berufsfachschulen

Niederschwellige Anlaufstelle für Anliegen im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit. Vermittlung weiterer Angebote der PHZH (wie Mobbingberatung, Schulentwicklung usw.).

### Beratung bei vermuteter Kindswohlgefährdung

Die KESB bietet telefonische Beratungen an. Sie können dabei den Fall **ohne Namensnennung** schildern und fragen, ob die KESB eingeschaltet werden soll.

### Ansprechperson für SSA

Die Regionalstellen beraten schulische Sozialarbeitende.

# Beratungsangebote für junge Menschen

## 147 Pro Juventute

147.ch  
Tel. 147

## Jugendberatungsstellen

im Kanton Zürich  
jugendberatung.me

## Schlupfhuus Zürich

schlupfhuus.ch  
043 268 22 66

## Mädchenhaus Zürich

maedchenhaus.ch  
044 341 49 45/079 478 46 79

## Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie (KJPP)

KANT (Krisen-, Abklärungs-, Notfall- und Triagezentrum)  
Neumünsterallee 3, 8032 Zürich  
058 384 66 66

## Du bist du

du-bist-du.ch

## Mobile Intervention bei Jugendkrisen

Amt für Jugend und Berufsberatung  
043 259 89 39  
zh.ch/intervention-jugendkrisen

### Gespräch und Beratung am Telefon, per SMS, Mail oder Chat

Professionelle, kostenlose und vertrauliche Beratung für junge Menschen. 24 Stunden, anonym und kostenlos.

### Beratung am Telefon oder vor Ort

Die Jugendberatungsstellen können bei allen Problemen weiterhelfen.

### Telefonische Beratung. Unterkunft für eine Nacht bis drei Monate

24 Stunden kostenlose und vertrauliche Beratung am Telefon. Wohnmöglichkeit.

### Telefonische Beratung. Unterkunft für eine Nacht bis drei Monate

24 Stunden kostenlose und vertrauliche Beratung am Telefon. Wohnmöglichkeit für Mädchen und junge Frauen.

### Beratung am Telefon oder im Ambulatorium

Jugendliche in psychischen Krisen können sich auch selbst direkt an die Fachleute der KJPP wenden, rund um die Uhr. Je nach Situation werden sie an eines der Ambulatorien vermittelt.

### Peer-Beratung zu sexueller Orientierung

Junge LGBTQ<sup>+</sup>-Peer-Beratende helfen bei Fragen rund um die sexuelle Orientierung.

### Mobile Beratung in Krisen

Kostenlose und kurzfristige Beratung von Jugendlichen in psychosozialen Krisen, nach Zuweisung durch Fachpersonen (z. B. Schulpersonal).

# Fortbildungen zum Umgang mit Suizidalität

## Suizidprävention Kanton Zürich

Koordiniert durch Prävention und Gesundheitsförderung Kanton Zürich  
gesundheitsfoerderung-zh.ch/FB-Suizid  
044 634 46 29

### Weiterbildung für Schulen und andere Betriebe

Auf Ihre Bedürfnisse zugeschnittene Weiterbildung vor Ort. In der Regel kostenloser Halbttag.

# Krisenintervention nach Suizid oder Suizidversuch

krisenkompetenz.ch  
kriseninterventionschweiz.ch  
carelink.ch

### Professionelle Unterstützung in der Krise

Die drei Organisationen begleiten und beraten Schulen in Krisen.

# Für Menschen, die jemanden durch Suizid verloren haben

trauernetz.ch  
suizidpraevention-zh.ch  
vaskzuerich.ch

### Beratungsangebote und mehr

Auf den Websites werden Beratungsangebote und weitere hilfreiche Informationen für Hinterbliebene vorgestellt.

## **Impressum**

Autorin: Annett Niklaus, Prävention und Gesundheitsförderung Kanton Zürich  
Herausgeber: Kantonales Schwerpunktprogramm Suizidprävention, im Auftrag der Bildungsdirektion, 2020.  
Aktualisierte Auflage 2023. Basis: Broschüre «Suizid und Schule. Prävention. Früherkennung. Intervention»  
(2015) von Barbara Meister und Christine Böckelmann.

### Mitwirkung:

Gregor Berger, Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie (KJPP)  
Martina Blaser, Prävention und Gesundheitsförderung Kanton Zürich  
Sibylle Brunner, Prävention und Gesundheitsförderung Kanton Zürich  
Cecile Bürdel, Jugendberatung der Stadt Zürich  
Karin Fehr, Volksschulamt  
Romana Feldmann, Prävention und Gesundheitsförderung Kanton Zürich  
Roger Keller, Pädagogische Hochschule Zürich  
Esther Kirchhofer, Pädagogische Hochschule Zürich  
Barbara Meister, FSSZ – Forum für Suizidprävention und Suizidforschung Zürich  
Dagmar Müller, Mittelschul- und Berufsbildungsamt  
Dagmar Pauli, Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie (KJPP)  
Gisela Polloni-Rohner, Volksschulamt  
Sabrina Stoll, Team Datenschutzbeauftragte Kanton Zürich  
Yves Tappert, Vorstand Schulsozialarbeitsverband (SSAV)  
Vigeli Venzin, Mittelschul- und Berufsbildungsamt  
Enrico Violi, Bildungsdirektion